

Antrag auf Stundung der Zweitwohnungssteuer

Aktenzeichen	14-	Kassenzeichen	-50
---------------------	-----	----------------------	-----

Name, Vorname _____

Ihr monatlicher Ratenwunsch _____	Ihr gewünschter Termin zum Beginn der Ratenzahlung _____
-----------------------------------	--

Persönliche Billigkeitsgründe

Meine monatlichen Einnahmen und Ausgaben belaufen sich auf folgende Beträge:

Einnahmen	Euro €	Ausgaben	Euro €
Einkommen aus Gewerbebetrieb		Miete, Hauskosten	
Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Honorare, Provision		Strom, Gas, Heizung	
Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit (Nettolohn), auch Ausbildungsvergütung		Kraftfahrzeugkosten (einschließlich Versicherungen)	
Rentenbezüge		Andere Fahrtkosten	
Miete oder Pacht		Versicherungen (ohne Kfz)	
Zinseinnahmen, Dividende, Gewinn aus betrieblichen Beteiligungen oder Aktienverkäufen		Telefon-, Zeitungs-, Fernsehkosten	
Arbeitslosengeld I / II		Ausgaben für Lebensmittel und notwendige Bekleidung	
Wohngeld		Bausparkasse, Sparverträge	
Unterhalt, gesetzliche Unterhaltsansprüche		Unterhaltszahlungen	
Zuschüsse aus öffentlichen Kassen (siehe Erläuterung)		Darlehenszinsen und -abträge	
Krankengeld		sonst:	
sonst.:		sonst:	
Zwischensumme Einnahmen	=	Zwischensumme Ausgaben	=
Übertrag: Zwischensumme Ausgaben	-		
Verbleibender Betrag	=		

Sparguthaben insgesamt: _____

Unterschrift

Ort, Datum:	Unterschrift / ggf. Unterschrift der gesetzlichen Vertretung
-------------	--

Billigkeitsmaßnahmen:

Die Zweitwohnungssteuersatzung der Landeshauptstadt Magdeburg sieht die Stundung oder den Erlass der Zweitwohnungssteuer zur Milderung von Härtefällen vor. Die Stundung oder der Erlass wird für ein Jahr gewährt. Sie können die Stundung oder den Erlass jährlich neu beantragen. Der Stundungsantrag sollte spätestens bis zur Fälligkeit der Steuer gestellt werden.

Stundung

Voraussetzung für die Stundung ist das Vorliegen einer erheblichen Härte zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung. Mit der Stundung wird die Fälligkeit hinausgeschoben. Es kann ein späterer Zahlungstermin oder die Zahlung in mehreren Raten bewilligt werden. Ergibt sich bei der Gegenüberstellung Ihrer Einnahmen und Ausgaben ein Überschuss (mindestens ein Zwölftel des Jahresbetrages für die Zweitwohnungssteuer), der die Zahlung der Zweitwohnungssteuer in höchstens zwölf Raten erlaubt, kann eine Stundung gewährt werden. Bei Ihren Ausgaben wird ggf. eine Prüfung auf Angemessenheit vorgenommen.

Nachweis

Die angegebenen Einnahmen und Ausgaben sind für einen Zeitraum von drei Monaten, die vor dem Tag der Antragstellung liegen, mit Belegen nachzuweisen. Bitte fügen Sie für diesen Zeitraum die Kontoauszüge Ihrer persönlichen Bankverbindungen bei.

Zuschüsse aus öffentlichen Kassen

Zuschüsse aus öffentlichen Kassen sind: Kindergeld, Kinderzuschlag, Berufsausbildungsbeihilfe, Bafög, Erziehungsgeld, Übergangsgeld und Existenzgründerzuschuss.

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist die Landeshauptstadt Magdeburg – Die Oberbürgermeisterin – Fachbereich Finanzservice, Julius-Bremer-Straße 8-10, 39104 Magdeburg, E-Mail: steueramt@steu.magdeburg.de, Tel. +49 391 540 2762. Die Daten werden erhoben, um die Zweitwohnungssteuer festsetzen und erheben zu können. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung sind Artikel 6 Abs. 1 e der DSGVO, § 3 KAG und § 34 BMG, § 4 Datenschutzgrundverordnungs-Ausfüllungsgesetz LSA und die Zweitwohnungssteuersatzung.

Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter www.magdeburg.de (Verwaltung + Service – Dienstleistungen der Stadt – Zweitwohnungssteuer) abrufen.

Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von Ihrem/r zuständigen Sachbearbeiter*in oder von der Datenschutzbeauftragten der Landeshauptstadt Magdeburg, die Sie unter der Anschrift Datenschutzbeauftragte der Landeshauptstadt Magdeburg, Julius-Bremer-Straße 8-10, 39104 Magdeburg, E-Mail: Datenschutzbeauftragter@stadt.magdeburg.de, Tel. Behördennummer 115 erreichen können.